

Geplante Neuregelungen für Photovoltaik-Anlagen ab dem 01.01.2023

Die Bundesregierung will den Photovoltaikausbau voranbringen. Dazu beitragen soll unter anderem, dass ab 2023 ertrags- und umsatzsteuerliche Vereinfachungen und Befreiungen vorgesehen sind, wobei beide Steuerarten in ihren Auswirkungen strikt zu trennen sind. Die Neuregelungen sind Teil des Jahressteuergesetzes 2022, dem der Bundesrat noch zustimmen muss, was voraussichtlich im Dezember der Fall sein wird. Sie betrifft sowohl Neuanlagen (Umsatzsteuer und Einkommensteuer) als auch Bestandsanlagen (nur Einkommensteuer).

Einkommensteuer

Für kleine Photovoltaikanlagen kommt es ab 2023 zwangsweise und nicht wie bisher nur auf Antrag zur völligen Steuerfreiheit.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen stellen sich wie folgt dar:

- Installierte Gesamtbruttoleistung auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden von bis zu 30 kWp
- Auf Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Größe von 15 kWp pro Wohn- und Gewerbeeinheit. Die Steuerbefreiung gilt bis maximal 100 kWp pro Steuerpflichtigen oder pro Mitunternehmerschaft.

Die Steuerbefreiung ist nicht an bestimmte Verwendungszwecke gebunden, d. h. dass die Einnahmen aus Anlagen, deren produzierter Strom zur Aufladung von privaten oder betrieblichen E-Autos genutzt wird aber auch die Nutzung von Mietern und der Eigenverbrauch ebenso wie die Netzeinspeisung begünstigt sind.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Besteuerungsgrundsätze noch bis einschließlich 2022 weiter. Erst ab dem 01.01.2023 fallen die Anlagen dann aus der Einkommensteuer, sprich sie werden steuerfrei gestellt. Das ist besonders für ältere Photovoltaikanlagen mit noch hohen Einspeisevergütungen und damit guten Gewinnen ein Vorteil.

Handlungsbedarf noch im Jahr 2022 ist zumindest in den Fällen geboten, in denen es bisher allein durch den Betrieb einer PV-Anlage zu einer gewerblichen Prägung von Mitunternehmenschaften (GbR, OHG, KG) kam, die ab 01.01.2023 durch die geplante Gesetzesänderung entfallen wird.

Umsatzsteuer

Für alle Photovoltaikanlagen, die eine installierte Bruttoleistung von nicht mehr als 30 kWp gilt umsatzsteuerlich ab 2023, dass für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage einschließlich des Stromspeichers der neue Umsatzsteuersatz mit 0% gilt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen oder auf und an öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden installiert wird.

Diese Änderung entlastet die meisten Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bürokratie. Denn aufgrund des Steuersatzes mit 0 % können diese die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden, da ein bisher möglicher Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.

Für alle Photovoltaikanlagen, die bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer weiter. Wer im Jahr 2022 beispielsweise zur Regelbesteuerung optiert hat, für den bleibt dies auch ab 2023 maßgebend. Allerdings wird im Regelfall eine möglichst frühe Rückkehr zum Status eines Kleinunternehmers zu empfehlen sein. Dies ist ohne steuerliche Nachteile frühestens nach Ablauf des Berichtszeitraums und somit nach 5 Jahren möglich.

Maximale Erzeugung für neue Photovoltaik-Anlagen möglich

Für neue Anlagen, die ab 01.01.2023 in Betrieb gehen, wird auch die technische Vorgabe abgeschafft, dass nur höchstens 70 % der PV-Nennleistung in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfen. Auch Bestandsanlagen bis 7 kWp müssen diese Regelung künftig nicht mehr einhalten. Ältere Anlagen zwischen 7 und 25 kWp müssen dagegen auch über den Jahreswechsel hinaus die entsprechende Programmierung beibehalten.

Für Rückfragen bzw. Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.